

Satzung

Freiwillige Feuerwehr

Schelldorf-Biberg-Krut e.V.



Freiwillige FEUERWEHR

SCHELLDORF-BIBERG-KRUT

Stand: 15.10.2023

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Schelldorf-Biberg-Krut e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kipfenberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt eingetragen.

§ 2 - Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Schelldorf-Biberg-Krut, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 - b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 - c. fördernde Mitglieder,
 - d. Ehrenmitglieder.
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch ihre Mitgliedschaft.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Gesamtvorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung oder Übersendung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist. Dieser wirkt zum Ende des Kalenderjahres, wenn die Austrittserklärung dem Vorstand schriftlich spätestens drei Monate vor Jahresende mitgeteilt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist.
Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein.
4. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu rechtfertigen.
6. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Gesamtvorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Gesamtvorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
2. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen werden muss.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Gesamtvorstand, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 8 - Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem stellvertretenden Schriftführer,
 - e. dem Kassier,

- f. dem stellvertretenden Kassier.
2. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Die unter Absatz 1 a bis f genannten Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Die Mitglieder des Gesamtvorstands bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Mitglieds des Gesamtvorstands mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den Gesamtvorstand oder einzelne gewählte Amtsinhaber ihres Amtes entheben. Die Mitglieder des Gesamtvorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 – Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a. dem Gesamtvorstand gem. §8, Absatz 1,
 - b. bis zu zwei Beisitzern,
 - c. Kraft Amtes dem Kommandanten und den stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit diese dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß §8, Absatz 1, Buchstabe a) bis f) gewählt werden,
 - d. Kraft Amtes dem Jugendwart oder einem Jugendvertreter der Freiwilligen Feuerwehr, soweit dieser dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß §8, Absatz 1, Buchstabe a) bis f) gewählt werden,
 - e. Kraft Amtes der Frauenbeauftragten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit sie dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß §8, Absatz 1 Buchstabe a) bis f) gewählt wird

Die unter a bis e genannten Mitglieder des Vereinsausschusses sind stimmberechtigt.

2. Die unter Absatz 1 b genannten Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Die Beisitzer bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Außer durch Tod erlischt dieses Amt mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit gewählte Amtsinhaber ihres Amtes entheben. Die Beisitzer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
3. Der Vereinsausschuss kann weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht benennen.
4. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 10 - Zuständigkeit des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f. Beschlussfassung über Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - g. Beschlussfassung über Ehrungen
 - h. Vorschlag an die Mitgliederversammlung über die Ernennung zum Ehrenmitglied
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand gem. § 26 BGB. Sie vertreten jeweils einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 3. Im Innenverhältnis gilt folgendes:
 - a. der stellvertretende Vorsitzende übt sein Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden aus.
 - b. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Gesamtvorstand zugestimmt hat.

§ 11 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Gesamtvorstands,
 - b. Beschluss einer Beitrags- und Ehrenordnung
 - c. Bestellung eines Wahlausschusses
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands, der Beisitzer sowie zwei Kassenprüfern,
 - e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f. Wahl bzw. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Gesamtvorstands
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich oder per E-Mail, einberufen.
4. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vorsitzende kann bei der Einladung vorsehen, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und Mitgliedschaftsrechte ausüben können (hybride Versammlung).

7. Die Mitgliederversammlung kann auch als rein virtuelle Mitgliederversammlung ohne physischen Versammlungsort stattfinden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gesamtvorstand.
8. Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können.

§ 12 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Gesamtvorstands geleitet. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss zu übertragen.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Satzungszweckes sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort, Zeit und Form der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
6. Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 13 - Wahl des Gesamtvorstands, der Beisitzer sowie der Kassenprüfer

1. Der Gesamtvorstand, die Beisitzer sowie die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
Die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter muss in geheimer Abstimmung erfolgen.
Die Wahl des Schriftführers und Kassiers sowie deren Stellvertreter, der Beisitzer sowie der beiden Kassenprüfer erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung keine geheime Wahl beschließt, in offener Abstimmung durch Handzeichen.
2. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Erreicht keine der zur Wahl stehenden Personen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet, auch bei der Stichwahl, das Los.
3. Mitglied des Gesamtvorstands können nur volljährige Vereinsmitglieder werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus diesem Gremium

bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Mitglied des Gesamtvorstands oder Vereinsausschusses.

§ 14 - Ehrenamtszuschale

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung -nicht über den Höchstbetrag nach § 3 Nr. 26a EStG hinaus- ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Gesamtvorstand im Rahmen seiner Geschäftsordnung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.

Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins gegen Nachweis einen Aufwendungsersatzanspruch gem. § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 15 - Ehrungen

1. An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung
 - a. eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden,
 - b. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.
2. Näheres regelt die Ehrenordnung des Vereins.

§ 16 - Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System des Gesamtvorstands gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein intern nur verarbeitet, wenn Sie der Verwirklichung des Vereinszweckes dienen und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, welches der Verarbeitung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverband Eichstätt ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene) zu melden.
4. Informationen über den Verein werden in der Tagespresse und auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Vereinsmitglieder sind grundsätzlich damit einverstanden, dass Bildveröffentlichungen von der eigenen Person erfolgen. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Gesamtvorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle eines Widerspruches unterbleiben weitere Veröffentlichungen betreffend das widersprechende Mitglied.

Personenbezogene Daten des Mitglieds werden ggf. von der Internetseite des Vereins entfernt; der Verband wird von dem Widerspruch unterrichtet.

5. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Mitglieder des Gesamtvorstands oder sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.
6. Eine Weitergabe der Mitgliederdaten an Personen außerhalb des Vereins ist untersagt.
7. Beim Austritt des Vereins werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Gesamtvorstand aufbewahrt.

§ 17 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kipfenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt am 15.10.2023 in Kraft und wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.10.2023 beschlossen.